



Bauvorhaben: Sanierung K230 Martinfeld

Stand: 29.11.2024

BAUBESCHREIBUNG

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zur Baustelle

1.2 Witterungsverhältnisse / Winterbau

1.3 Ausschreibungsunterlagen

1.4 Allgemeine Beschreibung

1.5 Baugrenzen/ Bauablauf

1.6 Fahrwege und Flurschäden

1.7 Beweissicherung

1.8 Umweltschutz

1.9 Unfallverhütung

1.10 Ausführungszeitraum

1.11 Baustelleneinrichtung/ Baubüro AG

1.12 Nebenleistungen (mit den Einheitspreisen abgegolten)

1.13 Bahnstromkabel, Erdungsmaßnahmen, Fahrgastinformation, Fahrleitung

1.14 gleichzeitig laufende Arbeiten

2 Randbedingungen

2.1 Belange des Auftragnehmers

2.2 Ausführungsunterlagen

2.3 Vermessung

2.4 Abrechnung/ Abnahme / Schlussrechnung

2.5 Prüfungen

2.5.1 Güteüberwachung von Mineralstoffen

2.5.2 Erdbauwerke



2.6 Technisches Regel- und Richtlinienwerk

Verwendete Abkürzungen:

AG = Auftraggeber (VBN)

AN = Auftragnehmer

fzAG = fachlich zuständiger Auftraggeber

AN = Auftragnehmer

BE = Baustelleneinrichtung

BÜ = Bauüberwachung (AG oder Ing.-büro)

LV = Leistungsverzeichnis

TBG = Tiefbauberufsgenossenschaft

EP = Einheitspreis

GP = Gesamtpreis

LT o. BT = Leistungstitel oder Bauteil

LB = Leistungsbereich

VU = Versorgungsunternehmen

FGI = Fahrgastinformation

DFI = Dynamische Fahrgastinformation

1. Allgemeine Angaben

Der Landkreis Eichsfeld als Auftraggeber (AG) beabsichtigt, die Kreisstraße K 230 im Landkreis Eichsfeld im Jahr 2025 erneuern zu lassen. Der zu sanierende Fahrbahnabschnitt befindet sich im öffentlichen Verkehrsraum zwischen Martinfeld und Klüsch Hagis. Aufgrund von Auswaschungen in den Bodenschichten unter der Fahrbahn, kam es zu einer Absenkung der Fahrbahn. Die Fahrbahngrunderneuerung erfolgt lage- und höhengleich. Teil der Erneuerung ist eine Verbesserung des Baugrundes durch Rüttelstopfsäulen.

Die Maßnahme umfasst im Einzelnen:

Leistungsumfang:

- Aufnahme der Asphaltsschichten
- Herstellung von Rüttelstopfsäulen sowie Lieferung und Verdichtung des passenden Baustoffes
- Ausbau der Frostschuttschicht/Fahrbahnunterbau und Rückbau der Köpfe der Rüttelstopfsäulen
- Einbau des Geogitters zur Stabilisierung
- Einbau des seitlich gelagerten Fahrbahnunterbaus und Verdichtung
- Herstellung der Tragschicht einschließlich der Asphaltdeckschicht
- Herstellung der Bankette
- Vorbereitung der Markierungsfläche und Herstellung der Längsmarkierung Typ II



Sanierung K230 Martinfeld

Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der AN, den Baubereich durch eine Ortsbegehung in Augenschein genommen zu haben. Er hat alle sichtbaren Erschwernisse sowie technologischen Abhängigkeiten erkannt und bei der Preisbildung berücksichtigt.

Die Kosten für An- und Abfuhr, Auf- und Abbau sowie Vor- und Unterhalt aller Geräte, Maschinen und sonstiger Einrichtungen der Baustelle sind in die einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen, sofern keine gesonderten Positionen ausgeschrieben sind.

Der AN stellt alle zur Durchführung der in den LV-Positionen beschriebenen Leistungen erforderlichen Maschinen, Ausrüstungen, Hilfsmittel und Betriebsstoffe zur Verfügung. Sofern im LV nicht gesondert ausgewiesen, sind die Kosten hierfür in die Einheitspreise einzurechnen. Die Verantwortung für die Baustellenlogistik liegt beim AN.

Zusätzliche Leistungen, die über die ausgeschriebenen Mengenansätze (+10 %) hinausgehen, sind unverzüglich dem AG mitzuteilen und genehmigen zu lassen. Alle Nacharbeiten sind fünf Tage nach Teilendabnahme bzw. Endabnahme abzuschließen. Für darüberhinausgehende Arbeiten sind die Kosten für die Sicherung der Baustelle vom AN zu übernehmen.

Mit der Zuschlagserteilung geht die Sachherrschaft für alle anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle, die mit der Baumaßnahme in Verbindung stehen, auf den Auftragnehmer über. Sofern in der LV-Position nichts anderes vereinbart ist. Mit Aufnahme seiner Tätigkeit wird der AN Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Abfälle. Er übernimmt die Pflichten des AG zur Verwertung und Beseitigung der Abfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der abfallrechtlichen Vorschriften, sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringende Nachweise. Die zu entsorgende Bauabfallmenge ist ggf. in das Abfallwirtschaftskonzept und in die Abfallbilanz des AN aufzunehmen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle liegt weiterhin beim AG.

Der AN trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen. Nach Veräußerung der Rückbaustoffe erfolgt die Gutschrift der entsprechenden Erlöse an den Auftraggeber. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen sind die Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung elektronisch zu führen und in Kopie zeitnah in Papierform sowie zur Abnahme der Baumaßnahme elektronisch im XML-Format dem AG zu übergeben.

1.1 Angaben zur Baustelle

Die Lage der Baustelle ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Eventuelle Mehraufwendungen hierfür sind für die gesamte Bauzeit in die EP einzukalkulieren. Sämtliche vorgenannten Bedingungen sind bzgl. Koordinierung, Bauablauf und Technologie durch den AN in der Kalkulation zu berücksichtigen.



Sanierung K230 Martinfeld

Sofern erforderlich, sind Anlieger rechtzeitig über notwendige Einschränkungen zu informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Beschädigungen bzw. Verschmutzungen von Fahrbahnen und sonstigen Anlagen auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

Die Baumaßnahme erfolgt unter Vollsperrung der K230, eine Verkehrsrechtliche Anordnung ist nicht erforderlich. Im Folgenden wird der geplante Bauablauf beschrieben.

Bauabschnitt 1

- Vollsperrung der K230 im Abschnitt zwischen Martinfeld und Klüschen Hagis
- Rückbau des Straßenoberbaus und der Bankette
- Herstellen der Rüttelstopfsäulen

Die Erneuerung der Fahrbahnabsenkung auf der K230, umfasst im ersten Bauabschnitt den Rückbau der Trag- und Deckschicht der K230 auf einer Länge von 80 m. Die Fahrbahnabsenkung erstreckt sich über eine Länge von 40m. Vor und hinter der Absenkung werden jeweils 20 m der angrenzenden Fahrbahn ebenfalls zurück gebaut. Nach dem Rückbau der Trag- und Deckschicht werden die Rüttelstopfsäulen erstellt. Die Rüttelstopfsäulen sollen auf 40 m Länge im Bereich der Absenkung in einem Raster von 1,5 m x 1,5 m eingebaut werden. Aus Material für die Rüttelstopfsäulen soll Grauwacke verwendet werden. Der Durchmesser der Rüttelstopfsäulen soll 60 cm betragen. Die Rüttelstopfsäulen sollen im Verdrängungsverfahren hergestellt werden.

Bauabschnitt 2

- Rückbau der bestehenden Frostschutzschicht
- Rückbau der Pfahlköpfe der Rüttelstopfsäulen
- Verlegung des Geogitters als Bewehrung
- Einbau und verdichten der Frostschutzschicht

Nach dem Rückbau der Trag- und Deckschicht und dem Herstellen der Rüttelstopfsäulen erfolgt der Rückbau der bestehenden Frostschutzschicht. Das Material der bestehenden Frostschutzschicht soll innerhalb der Baustelle gelagert werden. Mit dem Rückbau der bestehenden Frostschutzschicht werden auch die Pfahlköpfe der Rüttelstopfsäulen zurückgebaut. Anschließend soll das Geogitter verlegt werden über die Länge von 80 m. Nach dem Verlegen des Geogitters erfolgt der Einbau der Frostschutzschicht. Als Frostschutzschicht soll das gelagerte Material wieder verbaut und verdichtet werden. Als Wert für das Verformungsmodul EV2 müssen 120 MPa an der OK des Fahrbahnunterbaus erreicht werden.

Bauabschnitt 3

- Einbau der Trag- und Deckschicht
- Herstellen der Fahrbahnmarkierung



Sanierung K230 Martinfeld

Die geplante Oberflächenwiederherstellung erfolgt mit Asphalt. Der geplante Aufbau, Schichtstärken, Material und Anforderungen sind den Regelquerschnitten und dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Die Belastungsklasse der Fahrbahn ist BK 1,8. Mit einer 16 cm starken Tragschicht und einer 4 cm starken Deckschicht. Der Einbau der Trag- und Deckschicht soll jeweils in einem Arbeitsgang über die gesamte Fahrbahnbreite erfolgen. Nach der Fertigstellung der Asphaltarbeiten sind angrenzende Bankette wieder herzustellen. Angaben zu den Abmessungen und Anforderungen an das Bankett sind dem

Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Die Markierung erfolgt in Längsrichtung an den beiden Seitenrändern der Fahrbahn über die gesamte Länge der Fahrbahnerneuerung.

Vor Beginn der Arbeiten muss der AN sich beim AG oder den zuständigen Betreibern der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen anhand der Bestandspläne und entsprechenden Anweisungen über die Lage von Leitungen, Kabeln, Dränagen und Kanälen informieren. Der AN bestätigt durch seine Unterschrift, dass er sich über die Lage der Baustelle, die Zu- und Abfuhrmöglichkeiten, die Platzverhältnisse und sonstige Erschwernisse an Ort und Stelle informiert hat.

1.2 Witterungsverhältnisse

Witterungsbedingte Einflüsse können den Zustand der vom AN genutzten Zufahrten zur Baustelle negativ beeinträchtigen. Die Kosten zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit werden nicht erstattet. Sollten die Baumaßnahmen in den Wintermonaten ausgeführt werden müssen, sind sämtliche Aufwendungen, wie das Freihalten der Wege, Arbeitsplätze und Baustoffe usw. von Schnee und Eis, einschließlich einer winterfesten Baustelleneinrichtung sowie sonstige witterungsbedingte Erschwernisse, in die Einheitspreise einzurechnen.

1.3 Ausschreibungsunterlagen

Die aktuellen Ausschreibungsunterlagen haben den Stand der Entwurfsplanung. Zeitgleich zur Ausschreibung werden von einem Ingenieurbüro die Ausführungsunterlagen erstellt.

Folgende Pläne sind der Ausschreibung beigelegt:

- Übersichtsplan



Sanierung K230 Martinfeld

1.4 Allgemeine Beschreibung

Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der AN, dass sowohl die benötigten Materialien als auch die Kapazitäten für den Straßenbau und für die Herstellung der Rüttelstopfsäulen fristgerecht zur Verfügung stehen. Die Herstellung der Rüttelstopfsäulen soll im Verdrängungsverfahren erfolgen.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren Kabelschutz bestehen bleiben und ihre Funktion nicht beeinträchtigt wird. Aufwendungen hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind in die EP einzurechnen.

Die Absteckung der Fahrbahnachsen muss mit der für den Straßenbau erforderlichen erhöhten Präzision fachgerecht und nach den gültigen technischen Regeln und Vorschriften erfolgen. Bei der Herstellung der

Rüttelstopfsäulen sind maßgebende Toleranzen einzuhalten. Auch diese Arbeiten müssen mit der dafür erforderlichen erhöhten Maßgenauigkeit durchgeführt werden. Die entsprechenden Aufwendungen sind in die jeweilige Position einzurechnen.

Der AG übergibt weder Höhen- noch Lagefestpunkte noch Achsen. Der AN ist verpflichtet, die erforderlichen Vermessungsarbeiten in Eigenregie zu erbringen. Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind in die zugehörige Position des LVs einzukalkulieren.

1.5 Baugrenzen / Bauablauf

Die Baugrenzen sind in den Lageplänen dargestellt. Die detaillierte Gestaltung des Bauablaufs obliegt grundsätzlich dem AN. Dabei sind die vereinbarten Ausführungsfristen, die besonderen Vertragsbedingungen sowie die gesetzlichen Vorschriften und Bedingungen zu berücksichtigen. Der AN ist verpflichtet, dem AG zur Bauanlaufberatung einen Bauablaufplan zur Bestätigung vorzulegen. Er ist in Bezug auf technologische Abhängigkeiten und Bauabschnitte mit dem AG abzustimmen. Die Verkehrsführung /Umleitung erfolgt gemäß beiliegenden Plänen. Die erforderlichen Sperrungen, Einschränkungen und Sicherungen des Individualverkehrs sind durch den AN mit dem Verkehrsamt abzusprechen und dort zu beantragen. Über sonstige zeitweise Zufahrtsbeschränkungen sind die Anwohner durch spezielle Baustelleninformationsblätter durch den AN in Abstimmung mit dem AG zu informieren.

1.6 Fahrwege und Flurschäden

Fahrwege

Zufahrten zur Baustelle sind über die Kreisstraßen möglich. Der Transport der Baugeräte und Maschinen ist vor Ort zu regeln. Mehraufwendungen hierfür werden nicht gesondert vergütet. Die Beseitigung von Schäden an Straßen und Wegen, öffentlich und nicht öffentlich, die als Zufahrt zur Baustelle genutzt werden und nicht im Baustellenbereich liegen, werden nicht gesondert vergütet. Der AN hat alle von ihm genutzten Fahrwege in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Straßenverunreinigungen sind sofort (ggf. nach jedem Fahrzeug) zu beseitigen.



Sanierung K230 Martinfeld

Kehrmaschineneinsätze sind in die BE einzurechnen. Die Reifen der Fahrzeuge müssen ggf. vorher gereinigt werden. Für Beschädigungen haftet allein der AN. Kosten für Instandhaltung und Wiederinstandsetzung aller benutzten Fahrwege im Baustellenbereich sind in die EP einzurechnen. Dies gilt auch, wenn der AN die Fahrwege nicht allein benutzt.

Flurschäden

Soweit durch den Baustellenverkehr des Auftragnehmers Flurschäden außerhalb der eigentlichen Bauflächen verursacht werden, haftet der AN gegenüber dem Geschädigten. Die Sauberhaltung der öffentlichen Fahrwege sowie die Erfüllung aller wege- und verkehrsrechtlichen Verpflichtungen bzw. Auflagen, die durch die Zu- und Abfahrten zur Baustelle entstehen, obliegen dem Auftragnehmer ohne besondere Vergütung. Durch den Baubetrieb darf keine wesentliche Störung des öffentlichen Verkehrs eintreten. Belästigungen durch Staub, Lärm, Erschütterungen u. a. sind weitgehend zu vermeiden, nachteilige Auswirkungen des Baustellenverkehrs sind angemessen durch den AN zu entschädigen.

1.7 Beweissicherung

Das Betreten fremder Grundstücke, das Anbringen von Marken u. ä. auf fremden Grundstücken ist nur mit Zustimmung des dinglich Berechtigten und je nach Lage auch des Pächters oder Mieters zulässig. Der Auftragnehmer hat das schriftliche Einverständnis der Betroffenen rechtzeitig herbeizuführen und hat sie dabei über die Zwecke der Beweissicherung zu unterrichten.

1.8 Umweltschutz

Die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sind in eigener Verantwortung des AN gewissenhaft durchzuführen. Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4) sowie DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten. Sollten aufgrund unsachgemäßer Arbeitsweise Beschädigungen an schützenswerten Pflanzen entstehen, gehen die Kosten für die Schadensregulierung zu Lasten des AN. Die Sicherung sämtlicher Gehölze im Baustellenbereich nach DIN 18920 ist zu gewährleisten.

Die gesetzlichen und in Verordnungen festgelegten Emissionswerte sind einzuhalten (Merkblatt für Maßnahmen zum Schutze gegen Baulärm, Bundes - Immissionsschutzgesetz). Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von Baumaschinen in den Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig bei der bauüberwachenden Dienststelle anzuzeigen. Das Einholen der Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde unter Vorlage der Emissionswerte der eingesetzten Technik ist die Sache des AN.

Es ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen im Arbeitsablauf die Verkehrs-, Staub- und Lärmbelastigung auf ein Minimum beschränkt bleibt. Alle Auflagen und eventuell erforderliche kostenpflichtige Genehmigungsverfahren sind Nebenleistungen und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Verunreinigungen und / oder Beschädigungen von öffentlichen oder privaten Gewässern, Straßen, Wegen und Grundstücken, verursacht durch den An- bzw. Abtransport von Material, Geräten oder bedingt durch den Arbeitsablauf, hat der AN strikt zu vermeiden und ggf. ohne besondere Vergütung zu beseitigen. Verunreinigende grundwassergefährdende Stoffe und



Sanierung K230 Martinfeld

Flüssigkeiten dürfen nicht in den Untergrund sickern. Falls bei den Erdarbeiten ein Anschneiden bzw. Freilegen und ein Ableiten (Wasserhaltung) des Grundwassers erforderlich wird, ist bei der Wasserhaltung für eine geordnete und unschädliche Ableitung des geförderten Grundwassers zu sorgen. Es ist unter allen Umständen sicherzustellen, dass das Grundwasser nicht verunreinigt wird.

Treibstofflager, Betankungseinrichtungen, Wasch- und Reparaturplätze, Aborte und dgl. sind so einzurichten, dass die Gewässer nicht gefährdet werden können. Die vorgesehene technische Lösung ist vor Baubeginn vorzulegen.

Insbesondere zu beachten sind in der jeweils gültigen Fassung das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) sowie das Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG).

Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Abfallverwertung Priorität vor der Abfallbeseitigung einzuräumen ist. Erst wenn eine Verwertung dieser Abfälle nachgewiesenermaßen nicht möglich ist, sind sie zu beseitigen. Abfälle zur Beseitigung müssen gemäß § 17 Abs. 1 des KrWG in Verbindung mit dem § 2 Abs. 1 ThürAbfG der entsorgungspflichtigen Körperschaft zur Entsorgung angedient werden. Ergeben sich bei der Baumaßnahme Verdachtsmomente einer Beeinträchtigung von Schutzgütern durch Kontaminationen, ist sofort der AG und das Umweltamt zu informieren.

1.9 Unfallverhütung

Der AN hat in eigener Verantwortung alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlich sind. Für die Arbeiten sind die gültigen Unfallverhütungsvorschriften unbedingt einzuhalten. Absperr- und Sicherungsmaßnahmen für den Bereich der Baustelle gegenüber Fremden ist Sache des AN. Es erfolgt hierfür keine besondere Vergütung.

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) ist zu beachten. Bei Baustellen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung der zuständigen Behörde zu übermitteln. Bei Baustellen nach § 2 Abs. 3 ist zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Die Kosten für diese Leistungen sind als besondere Positionen im Leistungsverzeichnis beschrieben, die Kosten hierfür werden gesondert erstattet. Die Koordinierung gemäß § 3 ist als besondere Position im Leistungsverzeichnis beschrieben, die Kosten hierfür werden gesondert erstattet.

1.10 Ausführungszeitraum

Die Ausführungsfristen sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen.



Sanierung K230 Martinfeld

1.11 Baustelleneinrichtung

Die Schaffung von Zwischenlager-, Lager- und Arbeitsplätzen ist Sache des AN. Die Bereitstellung von Umkleide- und Pausenunterkünften für das beschäftigte Personal, WC-Anlagen sowie Lagermöglichkeiten für Geräte und Materialien werden nicht gesondert vergütet.

Dies gilt ebenso bezüglich der Kosten für das Reinigen und Wiederherstellen von Bauflächen in den ursprünglichen Zustand sowie für den Abtransport und die Entsorgung des anfallenden Bauschuttes. Die Baustelle ist unter Beachtung des Arbeitsschutzes ausreichend zu beleuchten. Die Kosten dafür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom AG nicht bereitgestellt.

1.12 Nebenleistungen (mit den Einheitspreisen abgegolten)

Folgende Leistungen sind Nebenleistungen. Sie sind in die EP einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet:

- Der Längs- und Quertransport von Stoffen, die nicht an der Einbaustelle/Montagestelle gelagert werden können.
- Die Lieferung sämtlicher Materialien, wenn nicht im LV gesondert, d.h. als AG-Material o.ä. vermerkt.
- Stellen aller Hebezeuge und Erdbaumaschinen zur Ausführung der Arbeiten.
- Müssen Stoffe an geeigneten Stellen zwischengelagert werden, so hat der AN die Stoffe aufzunehmen, an die Einbaustelle heranzubringen und dort für den Einbau zu verteilen.
- Die Schaffung von zusätzlichen Baustellenzufahrten im Bereich zur An- und Abfuhr von Material und Stoffen.
- Frachtkosten für vom AN beizustellendes Material, Maschinen usw. werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.
- Zusätzliche Zufahrten zur Baustelle sind vom AN selbst zu erkunden, herzustellen und zu beseitigen
- Genehmigungen zur Nutzung von Privatwegen und Privatgrundstücken sind vom AN einzuholen. Eine Beweissicherung für den Zustand vor Inanspruchnahme wird empfohlen.
- Genehmigungen von Behörden (Gewerbeaufsichtsamt, Ordnungsamt, TVA)
- Einhaltung von Immissionsschutzaufgaben und eventuell erforderlicher kostenpflichtiger Genehmigungsverfahren.



Sanierung K230 Martinfeld

2 Randbedingungen

2.1 Belange des Auftragnehmers

- Das Aufstellen von Firmenschildern muss vorher mit der bauüberwachenden Stelle abgesprochen werden.
- Der AN hat zur Durchführung der Abnahme Gerüste, Werkzeuge, Geräte und notwendigen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die EP einzurechnen.
- Stadtwerke und anderer Unternehmen. Die genaue Lage von Kabeln und Leitungen hat der AN durch geeignete Maßnahmen in Absprache mit den Versorgungsunternehmen selbst zu erkunden. Die Kosten hierfür sind in die EP einzurechnen.
Es ist darauf zu achten, dass während der Bauausführung keine der Leitungen beschädigt werden dürfen. Treten dennoch Beschädigungen auf, sind diese dem AG umgehend anzuzeigen.
Kosten für Beseitigung von durch den Auftragnehmer schuldhaft entstandenen Schäden gehen zu Lasten des AN.

2.2 Ausführungsunterlagen

Notwendige Planungsunterlagen liefert der AG. (Schachtscheine) und verkehrsrechtliche Anordnungen sind durch den AN einzuholen.

2.3 Vermessung

Seitens des AG werden weder Höhen- noch Lagefestpunkte sowie Achsen übergeben. Der AN hat hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten in Eigenregie zu erbringen. Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind in die zugehörige Position des LVs einzukalkulieren.

2.4 Abrechnung / Abnahme / Schlussrechnung

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen anhand von Aufmaßblättern und richtet sich nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses. Täglich sind Bautagesberichte vom AN anzufertigen und vom AG gegenzuzeichnen. Ein Exemplar ist dem AG zu übergeben (Bautagebuch / Vergabevorgang). Für jedes Bauvorhaben ist nach Abschluss der Arbeiten eine Vorabnahme (Beteiligung AN und AG) durchzuführen. Erst nach erfolgter Vorabnahme und Beseitigung aller u. U. festgestellten Mängel kann eine Schlussrechnung gestellt werden.

Wartungs- und Pflegehinweise aller neu errichteten Anlagenteile sind dem AG im Rahmen der Abschlussdokumentation zu übergeben.

Rechnungen (Abschlagsrechnungen bis Schlussrechnung) bestehen aus Rechnungsdeckblatt mit Rechnungsanschrift, Rechnungsdatum und Rechnungsnummer und Bezeichnung der Baumaßnahme. Rechnungen, Deckblätter und Aufmaße sind in 1-facher Ausfertigung zu liefern, Aufmaße in 1-facher.



Sanierung K230 Martinfeld

- **Aufmaß Zettel**
Die Aufmäße (in einfacher Fertigung) sind nach LV-Positionen getrennt, zeitnah anzufertigen und vom Auftraggeber durch Unterschrift anzuerkennen.
- **Stundenlohnarbeiten**
Die Beaufsichtigung der Stundenlohnarbeiten durch einen Polier, Schachtmeister oder einer anderen Aufsichtsperson wird nur dann vergütet, wenn eine Beaufsichtigung im Zeitpunkt der Ausführung vom AG ausdrücklich gefordert wird. (VOB/B § Nr. 2).
Für Stundenlohnarbeiten ist in jedem Einzelfall die schriftliche Anordnung oder Genehmigung des Auftraggebers erforderlich. Über die Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel in einfacher Ausfertigung einzureichen. Der AG kann ein Muster für den Stundenzettel vorschreiben.
- **Lieferscheine**
Es sind nur Transportlieferwerke zugelassen, die ein automatisches Druckwerk mit Ausdruck der Ist-Werte und Uhrzeit für die Lieferscheinausstellung verwenden.
Lieferscheine für werkgemischten Transportbeton müssen alle beton-spezifischen Angaben unverschlüsselt und automatisch ausgedruckt enthalten.

2.5 Prüfungen

Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Eigenüberwachung alle notwendigen Kontrollen (Dichteprüfung, Verdichtungsnachweis etc.) zu erstellen und zu dokumentieren, so dass jederzeit eine Überprüfung durch den AG bzw. beauftragte Person durchgeführt werden kann. Die Dokumente sind spätestens mit den Abnahmeunterlagen an den AG zu übergeben.

2.5.1 Güteüberwachung von Mineralstoffen

Für den Oberbau von Straßen und Wegen werden nur Korngruppen und Gemische aus Mineralstoffen verwendet, die einer Güteüberwachung gemäß den „Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau“ TL SoB-StB in der jeweils gültigen Fassung unterliegen und für den Verwendungszweck geeignet sind. Die Einhaltung der Güteanforderungen in Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen ist zu dokumentieren und dem AG zu übergeben.

2.5.2 Erdbauwerke

Der AN ist verpflichtet, im Rahmen seiner Eigenüberwachung die Einhaltung der von der ZTV E-StB geforderten Werte laufend sicherzustellen. Alle durchzuführenden Prüfungen (z.B. Lastplattendruckversuch) sind in die jeweiligen Positionen einzurechnen.

2.6 Technisches Regel- und Richtlinienwerk

Generell ist das aktuelle technische Regel- und Richtlinienwerk in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.



Landkreis Eichsfeld

Sanierung K230 Martinfeld

Es gelten die derzeit aktuellen und eingeführten „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ und DIN-Vorschriften, die für die Vertragserfüllung zutreffend sind. Eine Liste gültiger Vertragsbedingungen ist veröffentlicht vom Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr. Die ZTV-E und die ZTV-Asphalt sind einzuhalten.

Weiterhin wird auf nachstehende Bestimmungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen:

- Verdingungsordnung (VOB)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- Gewerbeabfallordnung

Mit den in der Leistungsbeschreibung und in den dazugehörigen Ausschreibungsunterlagen (Zeichnungen, Anlagen usw.) enthaltenen Angaben über Bauart, Bauteil, Baustoff und Abmessungen gilt auch der nachanerkannten Regeln der Technik zu erwartende Herstellungsablauf bis zur fertigen Leistung als beschrieben.

Der AN hat die Eignung der Baustoffe und Bauteile für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend den Anforderungen des Bauvertrages nachzuweisen und dem AG unaufgefordert vorzulegen.